



TYC H E

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 4, 1989

1989





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 4

1989



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1989 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALT

Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Ancora sull'epigrafe di Tebtynis (Tafel 1, 2)	1
Gheorghe Ceausescu (Bukarest), <i>Vespasianus, princeps in melius mutatus</i>	3
Francesca Cenerini (Bologna), Veleia — la dedica pubblica <i>Nymphis et Viribus Augustis</i> (Tafel 3)	17
Angelos Chaniotis (Heidelberg), Eine spätantike Inschrift aus dem kretischen Lyttos (Tafel 4)	25
Thomas Corsten (Köln), Zur Gründung von Prusa ad Olympon	33
Gerhard Dobesch (Wien), Zur Einwanderung der Kelten in Oberitalien. Aus der Geschichte der keltischen Wanderungen im 6. und 5. Jh. v. Chr.	35
Jean-Luc Fournet (Strasbourg), Un reçu d'impôt hermapolite (Tafel 5)	87
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Ancora sull'epigrafe di Tebtynis (Tafel 1, 2)	1
Lindsay G. H. Hall (Oxford), Remarks on the Law of Ostracism	91
Ulrike Horak (Wien), Πινουρίων μουσικός und Βίκτωρ Τάραξ (Tafel 6)	101
Julian Krüger (Berlin), Die Badeanlagen von Oxyrhynchos — eine historisch-terminologische Untersuchung	109
Bernhard Palme (Wien), Eine Quittung für <i>annona militaris</i> aus dem Hermonthites (Tafel 7)	119
Bernhard Palme (Wien), Zu den Unterabteilungen des Quartiers Ἄγοραί in Theben	125
Renate Pillinger (Wien), Ein Bischofsgrab mit Psalmzitat in Stara Zagora (Bulgarien)? (Tafel 8, 9)	131
Walter Scheidel (Wien), Zur Lohnarbeit bei Columella	139
Heikki Solin (Helsinki), Urnen und Inschriften. Erwägungen zu einem neuen Corpus römischer Urnen (Tafel 10–12)	147
Gerd Stumpf (München) und Gerhard Thür (München), Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme (Tafel 13)	171
Gerhard Thür (München) und Gerd Stumpf (München), Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme (Tafel 13)	171
John Whitehorne (University of Queensland), Papyri from the Michigan Collection (Tafel 14 – 16)	185
Gerhard Wirth (Bonn), Alexander, Kassander und andere Zeitgenossen. Erwägungen zum Problem ihrer Selbstdarstellung	193
Józef Wolski (Krakau), Die gesellschaftliche und politische Stellung der großen parthischen Familien	221

Klaas A. Worp (Santpoort), <i>Kaisertitulaturen in Papyri aus dem Zeitalter Diokletians</i>	229
Bemerkungen zu Papyri II (Korr. Tyche 21–27)	233
Buchbesprechungen	
Luciana Aigner Foresti: P. Liverani, <i>Municipium Augustum Veiens</i> , Roma 1987	239
Luciana Aigner Foresti: A. Bosio, A. Pugnetti, <i>Le tombe di Cerveteri</i> , Modena 1986	240
Luciana Aigner Foresti: M. Bonghi Jovino, <i>Gli Etruschi di Tarquinia</i> , Modena 1986	240
Luciana Aigner Foresti: <i>Tarquinia, scavi e prospettive</i> , Milano 1987	243
Luciana Aigner Foresti: F. Buranelli, <i>La tomba François di Vulci</i> , Roma 1987	244
Gerhard Dobesch: Michael Wörrle, <i>Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien</i> , München 1988	245
Gerhard Dobesch: Nadia Berti, <i>La guerra di Cesare contro Pompeo</i> , Milano 1988	246
Gerhard Dobesch: Raphaela Drexhage, <i>Untersuchungen zum römischen Osthandel</i> , Bonn 1988	247
Gerhard Dobesch: Pierre Cabanes, <i>Les illyriens de Bardylis à Genthios (IV^e – II^e siècles a. J.-C.)</i> , Paris 1988	247
Gerhard Dobesch: Ursula Ortmann, <i>Cicero, Brutus und Octavian — Republikaner und Caesarianer</i> , Bonn 1988	247
Gerhard Dobesch: Bernhard Goldmann, <i>Einheitlichkeit und Eigenständigkeit der Historia Romana des Appian</i> , Hildesheim, Zürich, New York 1988	248
Gerhard Dobesch: Jochen Bleicken, <i>Geschichte der römischen Republik</i> , 3., überarb. Aufl., München 1988	249
Gerhard Dobesch: Werner Dahlheim, <i>Geschichte der römischen Kaiserzeit</i> , 2., überarb. Aufl., München 1989	249
Gerhard Dobesch: Karl Dietrich Bracher, <i>Verfall und Fortschritt im Denken der frühen römischen Kaiserzeit</i> , Wien, Köln, Graz 1987	250
Gerhard Dobesch: <i>Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung</i> , Stuttgart 1988	250
Gerhard Dobesch: Dorit Schön, <i>Orientalische Kulte im römischen Österreich</i> , Wien, Köln, Graz 1988	251
Gerhard Dobesch: Csanád Bálint, <i>Die Archäologie der Steppe</i> , Wien, Köln 1989	252
Gerhard Dobesch: <i>I Cristiani e l'Impero nel IV secolo. Colloquio sul Cristianesimo nel mondo antico</i> , Macerata 1988	252
Johannes Kramer: E. Trapp, J. Diethart, G. Fatouros, A. Steiner, W. Hörandner, <i>Studien zur byzantinischen Lexikographie</i> , Wien 1988	253
Indices: Johannes Diethart	257

WALTER SCHEIDEL

Zur Lohnarbeit bei Columella

Für den älteren Cato zählte die Möglichkeit der zeitweiligen Heranziehung gutfremder, nicht ständiger Arbeitskräfte zur Erledigung landwirtschaftlicher Aufgaben und der Vergabe vielfältiger Aufträge an auswärtige Unternehmer zu den wichtigsten Voraussetzungen für das erfolgreiche Führen eines Gutsbetriebes; entsprechendes Augenmerk gilt diesem Gegenstand in seiner Schrift *de agri cultura*¹. In der Zeit nach dem 2. Jh. v. Chr. soll hingegen die Bedeutung der Lohnarbeit für die italischen Villen abgenommen haben oder gar ein Mangel an Tagelöhnern eingetreten sein². Insbesondere aus dem vorgeblichen Schweigen Columellas in seinem Werk *de re rustica* wird oft eine Abkehr der Gutsbesitzer von der Praxis der Anwerbung zusätzlicher Arbeiter und dem Abschluß von Werkverträgen herausgelesen³; der Stellenwert der Lohnarbeit in der italischen Landwirtschaft der frühen Kaiserzeit sei dementsprechend gegenüber der Zeit Catos stark gesunken.

Gegen eine solche Interpretation müssen jedoch mehrere Vorbehalte geltend gemacht werden: so erscheint es von vorneherein methodisch unzulässig, aus der unterschiedlichen Gewichtung bestimmter Themen und Sachverhalte in den Werken einzelner Autoren

¹ Cato, *agr.* 1, 3; 2, 6; 4; 5, 4; 13, 1; 14—16; 21,5; 136; 144—147 (bes. 144, 4; 145, 1 f.; 146, 3). Der oft nicht zu klärenden Frage, ob es sich bei diesen Arbeitskräften um freie Lohnarbeiter oder vermietete Sklaven handelt, muß hier nicht nachgegangen werden. Entscheidend ist auch im folgenden allein das Faktum der Heranziehung gutfremder Arbeiter bzw. des Abschlusses von Werkverträgen.

² M. Weber, *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht*, Stuttgart 1891, Ndr. New York 1979, 238; W. E. Heitland, *Agricola. A Study of Agriculture and Rustic Life in the Greco-Roman World from the Point of View of Labour*, Cambridge 1921, 186; E. M. Štaerman, *Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft in der römischen Republik*, Wiesbaden 1969, 83.

³ So H. Gummerus, *Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus nach den Werken des Cato, Varro und Columella*, Leipzig 1906, Ndr. Aalen 1979, 82; F. Schmitt, *Zur Arbeiterfrage in der römischen Landwirtschaft*, Diss. Leipzig, München 1910, 56. 65; Heitland (o. Anm. 2) 256. 265; T. Frank, *Rome and Italy of the Empire*, Baltimore 1940, 175; G. Tozzi, *Economisti romani*, Siena 1958, 123; K. D. White, *The Productivity of Labour in Roman Agriculture*, *Antiquity* 39 (1965) 104; E. M. Štaerman, *Die Sklaven in der römischen Landwirtschaft und die Politik der Kaiser*, *JWG* 1969 II 292; W. Kaltenstadler, *Arbeitsorganisation und Führungssystem bei den römischen Agrarschriftstellern (Cato, Varro, Columella)*, Stuttgart, New York 1978, 15 mit Anm. 39a; zuletzt K.-P. Johne, J. Köhn, V. Weber, *Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des römischen Reiches*, Berlin 1983, 93; D. Li, *Land-holding Patterns in Italy During the Early Roman Empire* M. A. Thesis Michigan State Univ., Ann Arbor 1984, 57; M. Oehme, *Die römische Villenwirtschaft. Untersuchungen zu den Agrarschriften Catos und Columellas und ihrer Darstellung bei Niebuhr und Mommsen*, Bonn 1988, 84. 86. Exemplarisch seien zitiert Johne, Köhn, Weber a. a. O. 107: „Die bei Cato und Varro noch eine Rolle spielenden Tagelöhner waren bei Columella bedeutungslos geworden.“

verallgemeinernde oder pseudo-quantifizierende Schlüsse etwa bezüglich der Gesamtentwicklung der italischen Ökonomie zu ziehen⁴. Des weiteren konnte sich das Ausmaß der anfallenden Arbeit in der römischen Landwirtschaft nicht grundlegend geändert haben: gerade während der saisonal bedingten Spitzenzeiten der Arbeit, vor allem zur Zeit der Ernte und Lese, konnte man in den Villen schwerlich auf den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte verzichten⁵. Im übrigen könnte ein etwaiges Schweigen Columellas allenfalls auf dessen Präferenz für ein bestimmtes gutswirtschaftliches Ideal — die perfektionierte Sklavenvilla — oder dessen Konzentration auf andere Aspekte der Gutsführung hinderten, ohne deshalb aber notwendigerweise die realen Gegebenheiten widerzuspiegeln⁶.

Tatsächlich finden sich jedoch bei Columella eine ganze Reihe teils mehr oder weniger häufig herangezogener und dabei oft mißdeuteter, teils bisher überhaupt unbeachtet ge-

⁴ Dagegen bereits M. I. Finley, *Introduction*, in: ders. (Hrsg.), *Studies in Roman Property*, Cambridge 1976, 4; P. Garnsey, R. Saller, *The Roman Empire. Economy, Society and Culture*, Berkeley, Los Angeles 1987, 71.

⁵ So ist etwa für Varro, *rust.* 1, 17, 2 die Heranziehung von *mercennarii* für die Erledigung der *res maiores*, wie Weinlese, Einbringen der Ernte und Heumachen selbstverständlich. Das zeitweilig verfügbare Arbeitspotential der Saisonarbeiter bildete somit eine notwendige ‚Reserve‘ für die Villen: so L. Capogrossi Colognesi, in: *Terre et paysans dépendants dans les sociétés antiques*. Colloque international Besançon 1974, Paris 1979, 384; J. E. Skydsgaard, *Non-Slave Labour in Rural Italy During the Late Republic*, in: P. Garnsey (Hrsg.), *Non-Slave Labour in the Greco-Roman World*, Cambridge 1980, 67; M. Corbier, *Proprietà e gestione della terra: grande proprietà ed economia contadina*, in: A. Giardina, A. Schiavone (Hrsg.), *Società romana e produzione schiavistica*, Bari 1981, I 442. Zur Notwendigkeit des Einsatzes von auswärtigen Arbeitskräften in der *villa rustica* (unterschätzt etwa noch bei C. A. Yeo, *The Economics of Roman and American Slavery*, Finanzarchiv N. F. 13 [1951/1952] 465) s. auch K. D. White, *Roman Farming*, London 1970, 349 f. 447; H. Heinen, *Aspekte der Sklaverei in der römischen Welt*, GWU 28 (1977) 329; K. Hopkins, *Conquerors and Slaves* (Sociological Studies in Roman History 1), Cambridge 1978, 9; P. Garnsey, *Non-Slave Labour in the Roman World*, in: ders. (Hrsg.), *Non-Slave Labour* (a. a. O.) 3. 42 f.; J. Kolendo, *Intervention*, in: *Les Dévaluations à Rome II*, Rom 1980, 98; ders., *L'agricoltura nell'Italia romana*, Rom 1980, 194 f.; D. W. Rathbone, *The Development of Agriculture in the ‚Ager Cosanus‘ During the Roman Republic: Problems of Evidence and Interpretation*, JRS 71 (1981) 12 f.; L. Capogrossi Colognesi, *Introduzione*, in: ders. (Hrsg.), *L'agricoltura romana. Guida storica e critica*, Bari 1982, XXXIV f.; P. W. de Neeve, *Peasants in Peril. Location and Economy in Italy in the Second Century B. C.*, Amsterdam 1984, 31; M. I. Finley, *The Ancient Economy*, London ²1985, 73. 185; N. Purcell, *Wine and Wealth in Roman Italy*, JRS 75 (1985) 3. Die ‚Reinheit‘ der Sklavenarbeit bei Columella wird überbewertet z. B. bei G. Carl, *Die Agrarlehre Columellas*, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926) 15; E. S. Forster, *Columella and his Latin Treatise on Agriculture*, G & R 19 (1950) 125; und vor allem von M. Mazza, *Terra e forme di dipendenza nell'impero romano*, in: *Terre et paysans* (a. a. O.) 457 f.

⁶ In diesem Sinne W. Backhaus, *Bemerkungen zur Bedeutung von Lohnarbeit und Sklavenarbeit in der römischen Landwirtschaft*, in: H. Mommsen, W. Schulze (Hrsg.), *Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung*, Stuttgart 1981, 98, der in Columellas zurückhaltender Einstellung weniger eine allgemeine Erscheinung als dessen Reaktion auf verbreitete Praktiken sehen will. Tatsächlich haben Verfasser derartiger Handbücher stets mehr den ‚Soll-‘ als den ‚Ist-‘ Zustand im Auge. W. Krenkel, *Zu den Tagelöhnern bei der Ernte in Rom*, Romanitas 7 (1965) 144 und Oehme (o. Anm. 3) 50 meinen, Columella wolle sich von der Lohnarbeit unabhängig machen. Gegen die Annahme eines Niederganges oder Verschwindens der landwirtschaftlichen Lohnarbeit im 1. Jh. n. Chr. s. auch N. Brockmeyer, *Arbeitsorganisation und ökonomisches Denken in der Gutswirtschaft des römischen Reiches*, Diss. Bochum 1968, 169; J. K. Evans, *Plebs Rustica. The Peasantry of Classical Italy II*, AJAH 5 (1980) 136 f.; P. Garnsey, *Non-Slave Labour* (o. Anm. 5) 42 und Anm. 22; Backhaus a. a. O. 96; S. Mrozek, *Zur Verbreitung der freien Lohnarbeit in der römischen Prinzipatszeit*, in: *Studien zur Alten Geschichte. S. Lauffer zum 70. Geburtstag*, II, Rom 1986, 707. Vgl. auch F. De Martino, *Wirtschaftsgeschichte des alten Rom*, München 1985, 320 f.

bliebener Belege für die ‚Verdingung‘ bestimmter Aufgaben und die Beschäftigung gutfremder Arbeitskräfte⁷.

Colum. 2, 2, 12 beschreibt verschiedene Verfahren zum Säubern eines Ackers: „Steinigen Boden kann man leicht dadurch anbaufähig machen, daß man die Steine aufließt; ist ihre Menge sehr groß, dann muß man einige Teile des Ackers mit einer Art Steinstapel belegen, um den Rest zu säubern, oder eine Vertiefung ausschachten und die Steine darin zuschütten; das tut man jedoch nur dann, wenn das Vorhandensein billiger Arbeitskräfte es nahelegt“ (*quod tamen ita faciendum erit, si suadebit operarum vilitas*). Der Hinweis auf die niedrigen Kosten bedeutet dabei keine Ablehnung der Lohnarbeit *per se*, sondern legt bloß die Durchführung der Arbeiten zu einem günstigen Zeitpunkt (d. h. etwa nicht während der Erntezeit) nahe⁸. Die dabei zutage tretende Berücksichtigung von Lohnschwankungen und die Sorge um die ökonomische Vertretbarkeit bestimmter Maßnahmen finden sich auch bei anderen Agrarschriftstellern⁹. So rät Varro, *rust.* 1, 53 nur dann zum Einsammeln bei der Ernte am Feld zurückgebliebener Ähren, wenn es sich rentiert; im Fall zu hoher (Lohn-)Kosten (*operae carae*) solle man den Acker lieber abweiden lassen¹⁰. Einen vergleichbaren Standpunkt vertritt auch der ältere Plinius (*nat.* 18, 38: *aliquas messes colligere non expedit, si computetur impendium operae*)¹¹.

In besonderem Maße mußten gutfremde Arbeiter im arbeitsintensiven Weinbau, der im Italien des 1. Jh. n. Chr. durchaus zu prosperieren schien¹², Verwendung finden. In

⁷ Zur Lohnarbeit im Werk Columellas (in Form stets unvollständiger Auflistungen) s. Gummerus (o. Anm. 3) 81 f.; Heitland (o. Anm. 2) 256 Anm. 2; Krenkel (o. Anm. 6) 144; Brockmeyer (o. Anm. 6) 169—171; White (o. Anm. 5) 514 Anm. 37; Kaltenstadler (o. Anm. 3) 15. 55; G. E. M. de Ste. Croix, *The Class Struggle in the Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquests*, London 1981, Ndr. 1983, 593 f. Anm. 59; Backhaus (o. Anm. 6) 98 f.; Johne, Köhn, Weber (o. Anm. 3) 93; Mrozek (o. Anm. 6) 706 f.

⁸ So auch Backhaus (o. Anm. 6) 99. Löhne steigen stets zur Erntezeit an, vgl. Brockmeyer (o. Anm. 6) 79; A. C. Johnson, *Roman Egypt to the Reign of Diocletian*, Baltimore 1936, 187; J. Hengstl, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Bonn 1972, 111 und 7 Anm. 36; 109 Anm. 72; A. v. Müller, *Der Feudalismus: Land und Stadt in Mitteleuropa*, in: H. Schneider (Hrsg.), *Geschichte der Arbeit*, Frankfurt a. M. u. a. 1983, 169; D. H. Morgan, *The Place of Harvesters in Nineteenth-Century Village Life*, in: R. Samuel (Hrsg.), *Village Life and Labour*, London 1975, 46. Zur Lohnarbeit im römischen Getreidebau s. M. S. Spurr, *Arable Cultivation in Roman Italy c. 200 B. C. — c. A. D. 100*, London 1986, 139 u. Anm. 25 f.

⁹ Bei Columella selbst erneut in 8, 10, 4 (s. u.). Angesichts der Dringlichkeit einer bevorstehenden Ernte mochte die Kostenfrage allerdings von geringer Bedeutung gewesen sein, so H. W. Pleket, *Technology in the Greco-Roman World: A General Report*, *Talanta* 5 (1973) 29; B. Tilly, *Varro the Farmer*, London 1973, 174. Eile war nicht zuletzt auch bei der Getreideernte geboten, s. Colum. 2, 20, 1 f. (und vgl. Cato, *agr.* 64, 1 zur Olivenernte). Zum Interesse an den Arbeitskosten vgl. auch F. Kiechle, *Sklavenarbeit und technischer Fortschritt im römischen Reich*, Wiesbaden 1969, 138; P. Veyne, *Mythe et réalité de l'autarcie à Rome*, *REA* 81 (1979) 272.

¹⁰ Varro, *rust.* 1, 53: *Messi facta spicilegium venire oportet aut domi legere stipulam, si sunt spicae rariae et operae carae, compasci. Summa enim spectanda, ne in ea re sumptus fructum superet.* Zum Abweiden vgl. 2, 2, 12.

¹¹ Vgl. Plin., *nat.* 18, 300 (über verschiedene Methoden zum Reinigen des Feldes): *ritus diversos magnitudo facit messium et caritas operarum* (vgl. dazu J. Kolendo, *Pourquoi la moissonneuse antique était-elle utilisée seulement en Gaule?* in: R. Günther, G. Schrot [Hrsg.], *Sozialökonomische Verhältnisse im Alten Orient und im klassischen Altertum*, Berlin 1961, 189). Zu Plin., *nat.* 18, 38 s. weiters De Neeve (o. Anm. 5) 28 u. Anm. 61.

¹² Vgl. A. Tchernia, *I vigneti italiani da Augusto a Domiziano: continuità e cambiamenti*, *Opus* 3 (1984) 477—486; zum Export im 1. Jh. n. Chr. z. B. D. W. Rathbone, *Italian Wines in Roman Egypt*, *Opus* 2 (1983) 87. 89.

diesem Zusammenhang wird jedoch bisweilen Colum. 3, 21, 10 als eine gegen die Beschäftigung von Lohnarbeitern gerichtete Äußerung verstanden¹³. An dieser Stelle rät Columella zum Anbau verschiedener Weinsorten, denn sonst zwingen „einheitlich alte und gleichzeitig reife Früchte zur Überstürzung der Lese und zum Anheuern zusätzlicher Arbeitskräfte um jeden Preis“ (*cogitque pluris operas quancumque pretio conducere*). Auch in diesem Fall geht es aber nicht um eine prinzipielle Ablehnung der Lohnarbeit, sondern vielmehr um das Streben nach dem größtmöglichen Profit. Tatsächlich gesteht Columella selbst ein, daß die von ihm geforderte strenge Trennung der Rebsorten im Weinberg (*vinetum*) — eine Grundbedingung für den erfolgreichen Anbau von Weinsorten mit verschiedener Reifezeit — ohnedies nicht zu verwirklichen sei (Colum. 3, 20, 4)¹⁴, und stellt die Pflanzung von Sorten mit gleicher Reifezeit als praktikablere Maßnahme (*secunda ratio*) vor (Colum. 3, 21, 11).

Neben der Lese wurden noch andere Arbeiten im Weinberg an *conductores* vergeben, die als *redemptores* ihrerseits die für die Erledigung der übernommenen Aufträge erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hatten. An erster Stelle steht hier die *pastinatio*, die aufwendige, dem Anlegen eines *vinetum* vorangehende Vorbereitung des Bodens durch tiefes Umfurchen und Umgraben¹⁵. Colum. 3, 13, 12 nimmt auf einen möglichen Streit zwischen dem Gutsbesitzer und einem *conductor*, der die *pastinatio* eines Weinberges übernommen hat, Bezug¹⁶. Bei Colum. 3, 3, 13 erwerben *redemptores* Ableger von Columellas Weinstöcken. Colum. 2, 21, 3 schließlich erwähnt ganz allgemein die Bearbeitung eines ‚in Verding‘ genommenen Weinberges (*vineam conductam colere*)¹⁷.

Weitere Belege für die Ausführung von Arbeiten im Weinberg durch gutfremde Arbeiter sind zwar vorhanden, wurden aber bislang nicht als solche erkannt. Im folgenden sollen daher mehrere zusätzliche Stellen aus Columellas *de re rustica* in diesen Kontext

¹³ Heitland (o. Anm. 2) 265 will hier eine „manifest reluctance to hire external labour“ erkennen; weiters Gummerus (o. Anm. 3) 81; Krenkel (o. Anm. 6) 144; R. Martin, *Recherches sur les agronomes latins et leurs conceptions économiques et sociales*, Paris 1971, 363. Auch kann diese Stelle entgegen R. Martin, *Du Nouveau Monde au Monde Antique: quelques problèmes de l'esclavage rural*, Ktéma 5 (1980) 174 f. nicht mit einer generellen Verteuerung der Lohnarbeit in Verbindung gebracht werden.

¹⁴ Vgl. Colum. 3, 21, 5 f. zu den Nachteilen verschiedener Sorten, wenn diese gemischt wachsen.

¹⁵ Dazu Colum. 3, 13, 6—10; vgl. White (o. Anm. 5) 237. Der Arbeitsaufwand bei der *pastinatio* war beträchtlich (s. Colum. 11, 2, 17: 40 bis 80 Tagwerke pro *ugerum*) und machte schon deshalb zusätzliche Arbeitskräfte erforderlich (nicht zuletzt angesichts der Ausdehnung mancher *vineta*, vgl. Colum. 4, 23, 2). Ein konkretes Beispiel für die Repastinierung eines kompletten Weingutes bietet Plin., *nat.* 14, 50 (Sthenelus).

¹⁶ Columella beschreibt daher Vorrichtungen zur Messung der Grabentiefe, die *lis* und *disputatio* (3, 13, 11) über die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten ausschließen sollten: *sic compositum organum cum in sulcum demissum est, litem domini et conductoris sine iniuria deducit*. Zu dieser Stelle vgl. J. Kolendo, *Les possibilités des études sur la productivité du travail des esclaves dans l'agriculture de l'Italie antique*, in: Fifth International Conference of Economic History (Leningrad 1970), Paris o. J. V 282; R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire. Quantitative Studies*, Cambridge ²1982, 53 f. u. 54 Anm. 1.

¹⁷ Es geht in dieser Passage (Colum. 2, 21, 1—5) um die an den *feriae* erlaubten landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Bei *vineam conductam colere* (2, 21, 3) handelt es sich nicht um einen Fall von Grundpacht (*locatio conductio rei*) — vgl. aber noch A. Burdese, SDHI 51 (1985) 494 —, sondern um die Erfüllung eines Werkvertrages (*l. c. operis*); nur für die letztere gilt im Fall der Unaufschiebbarkeit der Dispens: so auch W. Richter, *Lucius Junius Moderatus Columella. Zwölf Bücher über Landwirtschaft ...*, I, München 1981, 654 Anm. 89 mit Verweis auf Macrob., *sat.* 1, 16, 10 f. Dasselbe gilt *a fortiori* für die Ernte, *fructus oliveti conductos cogere* (2, 21, 3), sowie, nach einem Sühneopfer, für die Weinlese (*vindemia*; 2, 21, 4).

gestellt und hinsichtlich der Frage nach dem Stellenwert der Lohnarbeit in diesem Werk ausgewertet werden.

Im Rahmen eines Abrisses der Gromatik am Beginn des fünften Buches¹⁸ erklärt Columella (5, 1, 8): *iugeri partis non omnis posuimus, sed eas quae cadunt in aestimationem facti operis. nam minores persequi supervacuum fuit, pro quibus nulla merces dependitur*: „Ich habe nicht alle Unterteilungen des *iugerum* aufgezählt, sondern nur diejenigen, die bei der Bewertung einer geleisteten Arbeit zählen. Die kleineren Einheiten weiterzuverfolgen war überflüssig, weil für sie kein Arbeitslohn bezahlt wird.“¹⁹ Das wird weiter unten verdeutlicht (5, 2, 2): *dicemus igitur eum locum habere decem milia pedum quadratorum, quae efficiunt iugeri trientem et sextulam, pro qua portione operis effecti numerationem facere oportebit*: „Wir werden also feststellen, daß dieses Feld 10.000 Quadratfuß umfaßt; das ergibt einen *triens* (840 m²) und eine *sextula* (35 m²), und für diesen Teil eines *iugerum* haben wir den Lohn für die geleistete Arbeit zu berechnen.“

Der Lohn wird somit entsprechend der bearbeiteten Fläche ausbezahlt; bei der erfolgten Tätigkeit handelt es sich aber um nichts anderes als die bereits angesprochene *pastinatio*. In der Einleitung seiner Digression im fünften Buch impliziert Columella, daß ein Feld zuerst umgegraben und anschließend die bearbeitete Fläche ermittelt wird²⁰; ersteres beschreibt der Autor ausführlich im dritten Buch, letzteres soll durch seinen gromatischen Exkurs erleichtert werden. Die Durchführung dieser *pastinatio* aber oblag, wie schon anhand von Colum. 3, 13, 12 gezeigt werden konnte, einem *conductor*. Diese Praxis findet auch in den Rechtsquellen ihren Niederschlag; so beschreibt Labeo das Verhalten von gemieteten Arbeitern bei der *pastinatio* auf einem fremden Gut²¹.

Colum. 5, 1—2 bietet somit einen weiteren Hinweis auf die Übertragung der *pastinatio* an gutsfremde Arbeiter²². Hervorzuheben ist hierbei, daß diese Praxis dem der Heran-

¹⁸ Vgl. dazu O. A. W. Dilke, *The Roman Land Surveyors*, Newton Abbot 1971, 52—55.

¹⁹ Die Übersetzungen von Columella folgen weitgehend Richter (o. Anm. 17). Zur Bedeutung von *merces* als landwirtschaftlichem Arbeitslohn s. ThLL VIII 793, 44 ff. s. v.

²⁰ Colum. 5, 1, 2: *M. Trebellius ... vicinum atque adeo coniunctum esse censebat demonstranti, quemadmodum agrum pastinemus, praecipere etiam pastinatum quemadmodum metiri debeamus*. „M. Trebellius ... meinte, es liege doch für jemanden, der darstellt, wie man einen Acker umgräbt, nahe, auch zu lehren, wie man den umgegrabenen Acker ausmißt.“

Pastinatum ist stets der bereits umgegrabene Boden, Colum. 3, 11, 4; 4, 32, 1, der sodann bepflanzt wird, Colum. 3, 10, 4 (*surculus ... pastinato deponitur*); 3, 13, 7; 3, 16, 1; 4, 4, 1; Plin., *nat.* 17, 166.

²¹ Lab. ad Ulp. Dig. 43, 24, 15, 1: *Is, cui fundum pastinandum locaveras, lapides sustulit et in vicini proiecit praedium*.

²² Neben den eindeutigen Belegen finden sich noch eine Reihe vager Hinweise auf die Vergabe der *pastinatio*. Colum. 3, 13, 4 nimmt auf die Kosten des Umgrabens (*pastinationis inpensa*) Bezug; ebenso bestimmen nach Colum. 4, 5 die Kosten, wie oft umgegraben wird (*inpensarum ratio modum postulat*). Es drängt sich dabei die Frage auf, ob bei der ausschließlichen Verwendung von Sklavenarbeit solches Augenmerk auf die anfallenden Kosten gerichtet worden wäre. Colum. 3, 15, 5 macht den Einsatz einer aufwendigen Art und Weise des Umgrabens u. a. von den Arbeitskosten abhängig: *quod an expediat, regionis annona operarumque ratio nos expedit*. Hier stellt sich die Frage, ob sich bloß *annona* oder auch die *operarum ratio* auf *regio* beziehen soll. Richter (o. Anm. 17) 329 bezieht beide auf *regio* (anders aber H. B. Ash, *Lucius Junius Moderatus Columella. On Agriculture*, I, Cambridge / Mass. 1941, 325; K. Ahrens, *Columella, Über Landwirtschaft ...*, Berlin 1972, 128); in diesem Fall würden die „Arbeitskosten einer Gegend“ (Richter) auf die Verwendung lokaler Lohnarbeiter hindeuten; so auch M. W. Frederiksen, *Theory, Evidence and the Ancient Economy*, JRS 65 (1975) 169 („local labour costs“). Dies muß aber letztlich offen bleiben.

ziehung auswärtiger Arbeitskräfte angeblich so abholden Autor bloß als Hintergrund für sein eigentliches Thema dient und damit gleichsam als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt wird.

Daneben kennt Columella auch eine *aestimatio operis* vor dem Beginn von Arbeiten: hinsichtlich der Gliederung eines Weinberges empfiehlt er dessen Unterteilung in Abschnitte von einem halben *iugerum* aufgrund der besseren Überschaubarkeit und weil *facilius admittit certamque aestimationem in exigendis operibus praebet* (Colum. 4, 18, 1). Unter dieser Schätzung (*aestimatio*) — für sich allein genommen — könnte natürlich auch die Berechnung des Arbeitsaufwandes der eigenen Sklaven verstanden werden. Der Bezug zur darauffolgenden *locatio* des ausgemessenen Weinberges wird erst durch die Analogie zur *aestimatio facti operis* bei Colum. 5, 2, 2²³, vor allem aber durch den Umstand, daß auf erstgenannte *aestimatio* die Weinlese folgt, hergestellt. Diese bildete den bevorzugten Einsatzbereich von Saisonarbeitern, wie sowohl aus Columella selbst (3, 21, 10)²⁴ als z. B. auch aus Varro (*rust.* 1, 17, 2) und dem älteren Plinius (*nat.* 14, 10) hervorgeht.

Damit liegt auch im Fall von Colum. 4, 18 die — zumindest teilweise — Beschäftigung zusätzlicher, gutfremder Arbeitskräfte bei der Weinlese nahe²⁵. Tatsächlich dürfte sich unabhängig von der Zahl der am Gut vorhandenen Sklaven die Heranziehung von Hilfskräften bei der Lese stets als unumgänglich erwiesen haben²⁶. Andere Passagen in Columellas Werk sind mit zu großen Unsicherheiten behaftet, um weitere Fälle von Lohnarbeit im Weinbau sicher belegen zu können²⁷; doch dokumentieren bereits die bisher

²³ Es ließe sich daraus folgender Ablauf der *locatio conductio operis* von Arbeiten im Weinberg — aus der Sicht des Eigentümers — rekonstruieren:

aestimatio in exigendis operibus (4, 18, 1);
locatio conductio operis (implizit 2, 21, 3; 3, 13, 12);
exactio operis (3, 13, 10, 13);
aestimatio facti operis (5, 2, 2);
operis effecti numeratio (5, 2, 2).

²⁴ S. auch Colum. 3, 21, 9 über den *sumptus* bei der Weinlese. Colum. 11, 18, 2 empfiehlt, das ganze Jahr über in Hinblick auf die Lese so viele eiserne Winzerwerkzeuge (*falculae et ungues ferrei*) wie möglich anzuschaffen, damit die *vindemitores* die Trauben nicht mit der Hand abreißen müßten; d. h. man wollte für die Ausstattung zusätzlicher Arbeiter gerüstet sein (der Gegensatz zu Colum. 1, 8, 8, wo für das ständige Personal ein doppelter Vorrat an allen Werkzeugen vorgesehen ist, ist evident). Vgl. Cato, *agr.* 11, 4 (= Varro, *rust.* 1, 22, 5), der für ein *vinetum* mit 10 eigenen *operarii* 40 *falculae vinaticae* vorsieht (offenbar für die rund 30 angeworbenen *strictores*: *agr.* 144, 4).

²⁵ Die oben erwähnten kleineren Einheiten sollten zudem die Arbeitslust derer, *qui opera moluntur*, anregen, offenbar auch während der Lese: *vindemitoribus quoque hae semitae et iugum pedamenta quae sarcientibus opportunam laxitatem praebent, per quam vel fructus vel statumina portentur* (Colum. 4, 18, 2).

²⁶ Colum. 4, 28, 2 bemerkt zwar ausdrücklich *atque haec colendarum vinearum cura finitur vindemia*, beschreibt diese aber nicht. Spurr (o. Anm. 8) 136 und Anm. 10 veranschlagt für die *vindemia* sieben ‚mandays‘ pro *iugerum*. Die insgesamt 16 Sklaven am catonischen *vinetum* (Cato, *agr.* 11, 1) hätten demnach — selbst wenn nur die Hälfte der 100 *iugera* dem Weinbau gedient haben sollten, — innerhalb einer Woche bloß ein Drittel der Trauben lesen können. Vgl. auch Johnson (o. Anm. 8) 216; ca. 87 Lohnarbeiter sind sieben Tage lang mit der Lese beschäftigt (Memphis; ohne Größenangabe des Gutes).

²⁷ Ob die *vindemiatores* bei Colum. 3, 21, 6 (so L. Capogrossi Colognesi, *Proprietà agraria e lavoro subordinato nei giuristi e negli agronomi latini tra repubblica e principato*, in: *Società romana* [o. Anm. 5] I 535 Anm. 24; anders Ste. Croix [o. Anm. 7] 593 Anm. 59) oder die *operarum penuria* bei Colum. 4, 6, 3 (so Ste. Croix [o. Anm. 7] 594 Anm. 59) ganz oder zum Teil auf Lohnarbeit hinweisen, ist aus dem jeweiligen Kontext nicht zu ersehen (vgl. weiters Colum. 4, 17, 8). Zumindest bei Colum. 4, 6, 3 ist dies wegen der erforderlichen

angeführten Beispiele in ausreichendem Maß die Bedeutung der Lohnarbeit im Weinbau der frühen Kaiserzeit. Daneben bietet Colum. 2, 21, 3 (*fructus oliveti conductos cogere*) innerhalb des einschlägigen agronomischen Quellenmaterials den neben Cato, *agr.* 144 einzigen Beleg für die Vergabe der Olivenernte an auswärtige Arbeiter.

Aber nicht nur im Feldbau, sondern auch in der *pastio villatica*, der ‚intensiven Hof-tierhaltung‘, kennt Columella den Einsatz freier Lohnarbeiter²⁸. Colum. 8, 10, 4 bespricht die Mästung von Drosseln durch zerstoßene Feigen: „Manche lassen dieses Futter vorkauen und erst danach vorschütten; aber bei einer größeren Zahl von Vögeln ist das nicht lohnend, denn erstens ist der Arbeitslohn der Vorkäuer nicht gering, und zweitens essen diese selbst einen großen Teil des Futters wegen seines angenehmen Geschmacks weg.“ Erneut geht es dabei nicht *a priori* um eine Ablehnung der Lohnarbeit, sondern allein um die Rentabilität der getroffenen Maßnahme²⁹.

Unsicher bleibt die Anwerbung von Lohnarbeitern im Fall der bei Columella erwähnten Handwerker (*fabri*). Colum. 11, 2, 13 gibt Arbeitsnormen für *fabri*, die Bauholz zurechthacken, vor. Es ist allerdings nicht feststellbar, ob für diese Aufgabe eigene Sklaven oder Lohnarbeiter vorgesehen waren³⁰. Unter Berücksichtigung des saisonalen Charakters des Holzfällens und des Umstandes, daß wohl ein unregelmäßiger Bedarf an Bauholz vorlag, wäre letzteres zumindest denkbar; doch bleibt die Identität der antiken Holzfäller überhaupt im Dunkel³¹. Dasselbe Problem stellt sich in Hinblick auf die mit der Ausbesserung von Metallgeräten betrauten *fabri*:³² generell wird jedoch für suburbane, markt-orientierte Villen wie jene Columellas mit der Heranziehung gutfremder Handwerker zu rechnen sein³³.

Spezialisierung der Arbeiter wenig wahrscheinlich (denn die sollten Sklaven sein, vgl. Colum. 3, 3, 8). Möglicherweise machte auch die Entlaubung (*pampinatio*) bzw. Beschattung (*adumbratio*) von Weinstöcken bei Colum. 11, 2, 61 die Anstellung von Hilfskräften erforderlich; zumindest machte später Palladius (9, 3) diese Maßnahmen von der Verfügbarkeit von Arbeitern abhängig: *si ... facultas permittit operarum* (Lohnarbeit gemäß White [o. Anm. 5] 349; E. Frézouls, *La vie rurale au Bas-Empire d'après l'œuvre de Palladius*, Ktéma 5 [1980] 203).

²⁸ Ein selten zitiertes Beispiel, s. Heitland (o. Anm. 2) 266; Ste. Croix (o. Anm. 7) 187; zuletzt eingehend W. Rinkewitz, *Pastio Villatica. Untersuchungen zur intensiven Hof-tierhaltung in der römischen Landwirtschaft*, Frankfurt a. M. u. a. 1984, 99 f.

²⁹ So auch Rinkewitz (o. Anm. 28) 180 Anm. 36. In diesem Fall scheint die Rentabilität nicht gegeben.

³⁰ Nicht zu entscheiden nach Gummerus (o. Anm. 3) 90. Brockmeyer (o. Anm. 6) 149 denkt eher an einen gemieteten Handwerker.

³¹ Zur Wahl des richtigen Zeitpunkts in der Forstwirtschaft s. R. Meiggs, *Trees and Timber in the Ancient Mediterranean World*, Oxford 1982, 331 f. Zu den Arbeitskräften s. 359 f.; s. auch Cato, *agr.* 1, 7; 17, 1; 31, 2.

³² Colum. 12, 3, 9: (*vilicam oportet*) *insistere atriensibus, ut supellectilem exponant et aeraementa detergant nitidentur atque rubigine liberentur ceteraque, quae refectionem desiderant, fabris concinnanda tradantur.*

³³ Gummerus (o. Anm. 3) 91 hält die *fabri* für Sklaven; gegen gutseigene Handwerker bei Columella wendet sich Brockmeyer (o. Anm. 6) 149; auch Frank (o. Anm. 3) 181 nimmt generell ein Mieten von Handwerkern an. Varro, *rust.* 1, 16, 4 reiht die *fabri* unter die gutfremden Arbeiter; s. dazu F. Kudlien, *Anniversarii vicini. Zur freien Arbeit im römischen Dorf*, Hermes 112 (1984) 66—84. Die Gutsbetriebe, für deren Besitzer Columella schrieb, zählten kaum zu den *lati fundi* der *divites*, die *si enim a fundo longius absunt oppida aut vici, fabros parant, quos habeant in villa, sic ceteros necessarios artifices* (Varro, *rust.* 1, 16, 4). Columella sieht hingegen den Kauf von Werkzeugen vor (vgl. 1, 8, 8). Kaltenstadler (o. Anm. 3) 16. 19. 55 entnimmt auch Colum. 4, 30, 1 die Existenz von Handwerkern in der Villa. An der genannten Stelle geht es jedoch bloß um das Vorhandensein von Korbweiden (*salices*), die Stütz- und Bindematerial für Weinstöcke lieferten, am Gut (s. 4, 30, 2—7), und nirgendwo um irgendwelche Handwerker (s. dagegen jetzt auch Oehme [o. Anm. 3] 50). Ein Vergleich mit der viel späteren Stelle Pallad. 1, 6, 2 — über gutseigene Handwerker — (Kaltenstadler [o. Anm. 3] 16) ist nicht zielführend (dagegen auch schon Martin [o. Anm. 13] 368 Anm. 3).

Angesichts der oben angeführten Zeugnisse bedarf es nicht mehr des von Colum. 1 pr. 12 genannten *mercennarius*, der bei einem mäßig begüterten Gutsherrn (*mediarum facultatum dominus*) anstelle eines eigenen Sklaven als Gutsverwalter (*vilicus*) fungiert³⁴, oder gar angeblicher, erst durch Mißverständnisse ‚geschaffener‘ Lohnarbeiter wie im Fall von Colum. 1, 6, 19³⁵, um den nicht zu unterschätzenden Stellenwert der Lohnarbeit auch und gerade bei dem bedeutendsten der römischen Agrarschriftsteller zu unterstreichen³⁶. Die Besitzer der italischen Villen waren stets auf die zeitweilige Beschäftigung von Lohnarbeitern angewiesen; es gibt kein Anzeichen dafür, daß Columella etwas daran zu ändern versuchte³⁷.

Baumeistergasse 12/ 2/ 4
A-1160 Wien

Walter Scheidel

³⁴ Vgl. R. Beare, *Were Bailiffs Ever Free Born?* CQ 28 (1978) 398—401, die (399) in dem *mercennarius* bei Colum. 1, pr. 12 einen gemieteten Sklaven sehen will.

³⁵ So R. Günther, *Kolonen und Sklaven in der Schrift de re rustica Columella's*, in: *Beiträge zur Alten Geschichte und deren Nachleben. Festschrift für F. Altheim ...*, Berlin 1969 I 507; weiters Kaltenstadler (o. Anm. 3) 55 (mit Zweifeln: vgl. 67 Anm. 39b). Ganz offensichtlich geht es an dieser Stelle (über die Bereitstellung von Bädern in der Villa: *iunctum balneis rusticis*) aber um die Gutssklaven, vgl. Colum. 1, 6, 20: *in quibus (scil. balneis) familia ... lavetur*.

³⁶ Das Fehlen von Lohnarbeitern in Colum. 1, 7 — moniert von Ste. Croix (o. Anm. 7) 594 Anm. 59 — ist wenig bedeutsam, da nur die verschiedenen Arten der Gutsführung Gegenstand dieses Kapitels sind (s. dazu jetzt W. Scheidel, *Der colonus bei Columella: Image, sozialer Status und ökonomische Funktion. Ein Beitrag zur Neuorientierung der römischen Agrargeschichte*, msch. Dipl.-Arb. Wien 1989, 103—148). Angesichts zahlreicher anderer Auslassungen ist auch das Fehlen der bei der Lese anfallenden Lohnkosten in den Kalkulationen bei Colum. 3, 3, 7—15 (hervorgehoben von R. H. Macve, *Some Glosses on 'Greek and Roman Accounting'*, in: P. A. Cartledge, F. D. Harvey (Hrsg.), *Crux* [Festschrift G. E. M. de Ste. Croix], London 1985, 244) ohne Belang. Der Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte wäre im übrigen zumindest denkbar im Falle einmaliger, besonders aufwendiger Unternehmungen wie Colum. 2, 2, 9—11 (dem Anlegen von *fossae* zur Ableitung von Grundwasser) bzw. 2, 2, 11 (dem Ausgraben von Bäumen); weiters bei Colum. 3, 11, 3 (dem Ausreißen von Wurzeln beim Anlegen eines Weinberges). Gummerus (o. Anm. 3) 82 hält zudem in den Reihen der *faenisecae* (Colum. 2, 17, 5), *messores* (2, 12, 1) und *vindemitores* (3, 21, 6; 4, 17, 8; 12, 18, 2) das Vorhandensein von Lohnarbeitern für möglich. Zuletzt könnte auch das Ziehen einer Steinmauer um einen Wildpark *si lapidis et operae vilitas suadet* (Colum. 9, 1, 2) mit der Erledigung eines Auftrages durch einen Kontraktor in Verbindung gebracht werden: so Rinkewitz (o. Anm. 28) 124.

³⁷ Herrn Prof. P. Siewert, Herrn Prof. E. Weber, Herrn Prof. H. Graßl und Herrn Prof. P. W. De Neeve (Amsterdam) sei für die kritische Lektüre einer früheren Fassung dieses Artikels herzlich gedankt.